# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 24.

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. Dezember 1871 (Gesetz-Samml. für 1872 S. 50) für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe, S. 231. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, S. 232.

(Nr. 8523.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1877, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. Dezember 1871 (Gesetz-Samml. für 1872 S. 50) für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. d. M. bestimme Ich, daß an Stelle der Anmerkung b. zu A. des Tarifs vom 27. Dezember 1871 (Gesetz-Samml. für 1872 S. 50) für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe die nachstehende Vorschrift tritt:

„Kähne, welche mit Stroh oder Dungstoffen beladen sind, oder auf denen, außer ihrem Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an anderen Gegenständen auf der Thalfahrt nicht mehr als 10 Zentner oder 500 Kilogramm, auf der Bergfahrt nicht mehr als 10 Ton-



Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1877.

10 Tonnen oder 10,000 Kilogramm sich befinden, entrichten für je 10 Tonnen Tragfähigkeit:

1) bei der Hebestelle zu Liebemühl ................ 10 Pf.,
2) bei der Hebestelle zu Kleppe.......................... 20 " "

Baden-Baden, den 12. Oktober 1877.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Camphausen. Falk.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 8524.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1877, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erlasses vom 19. Mai 1877 zusammengetretenen außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg beschlossen, der als Anlage beifolgenden Verordnung, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, kraft der Mir als Träger des Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Gottes Segen wolle sie gedeihen lassen zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Förderung in der Gemeinschaft der Liebe, zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekenntnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche des Kreises Herzogthum Lauenburg wird dadurch nicht berührt und eine Aenderung desselben, sowie eine Aufhebung der Lauenburgischen Kirchenordnung, soweit die Bestimmungen derselben bisher noch in Geltung und mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen, damit nicht bezweckt. Mit der Ausführung der Verordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benehmung mit dem Konsistorium zu Kiel, das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1877.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

---

Ver-

# Verordnung,

betreffend

## die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg.

---

§. 1.

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 (Gesetz-Samml. S. 416) findet auf den Kreis Herzogthum Lauenburg mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§. 2.

In denjenigen Parochien, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, erfolgt die Wahl der Gemeindevertreter in Wahldistrikten (§. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung). Jede Kapellengemeinde bildet einen besonderen Wahldistrikt.

Die in der Kapellengemeinde gewählten Gemeindevertreter bilden in Gemeinschaft mit dem Pastor den Kapellenvorstand.

Der Kapellenvorstand übt in Beziehung auf die Kapelle und das dazu gehörige Vermögen die dem Kirchenvorstande durch die §§. 47 und 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung rücksichtlich der kirchlichen Gebäude und des sonstigen Kirchenvermögens übertragenen Rechte und Pflichten.

Die §§. 31—37 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden auf die Geschäftsführung des Kapellenvorstandes sinngemäß Anwendung.

Das Amt der Mitglieder des Kapellenvorstandes dauert so lange, als dieselben Mitglieder des Kirchenkollegiums bleiben. Die Rechte und Pflichten des Kirchenkollegiums werden in Beziehung auf die Vermögensverwaltung des Kapellenvermögens von der Gemeindeversammlung der Kapellengemeinde geübt. Die Vorschriften des §. 59 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden sinngemäß Anwendung.

Der Anschluß der Schnakenbecker Kapellengemeinde an den Verband der Lauenburgischen Kirchengemeinden bleibt der Anordnung der Kirchenregierung vorbehalten.

§. 3.

Die Vorschriften der §§. 69 und 70 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gelten für diejenigen Patrone im Kreise Herzogthum Lauenburg, welche zu Bauholzlieferungen für Kirchenbauten verpflichtet sind. Auf das Verhältniß des Patrons zu den Kapellenvorständen finden die gedachten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg bilden den Verband einer Kreissynode.

§. 5.

In Betreff der Zusammensetzung, des Wirkungskreises und der Geschäftsordnung der Kreissynode und des Kreissynodalausschusses gelten allgemein die für die Propsteisynoden und Propsteisynodalausschüsse getroffenen Bestimmungen. Die Rechte und Pflichten des Propstes werden durch den Superintendenten des Kreises Herzogthum Lauenburg geübt.

§. 6.

Welche Geschäfte der Lauenburgische Kreissynodalausschuß auf Grund der Schlußbestimmung des §. 81 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 auszuüben hat, wird im Anschlusse an die für das Herzogthum Holstein bestehenden Vorschriften nach Anhörung der Kreissynode durch das Konsistorium bestimmt.

§. 7.

Die zu der Kreissynode des Kreises Herzogthum Lauenburg gehörigen Gemeinden werden dem Gesammtsynodalverbande der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein angeschlossen.

Die gedachte Kreissynode bildet einen Wahlbezirk zur Gesammtsynode. Der Superintendent des Kreises ist als solcher Mitglied der Gesammtsynode.

Der Anschluß findet statt, sobald die auf Grund der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 zu berufende Gesammtsynode dazu ihre Zustimmung ertheilt hat.

§. 8.

Die näheren Anordnungen über die Vornahme der ersten Wahlen der Aeltesten und Gemeindevertreter werden von dem Konsistorium getroffen. Die erste Wahl der Aeltesten erfolgt durch die Pastoren und Gemeindevertreter. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Propsteisynodalausschüssen beigelegten Funktionen werden bis zu ihrer Bildung von dem Landrath und dem Superintendenten des Kreises Herzogthum Lauenburg wahrgenommen.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).